

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Einsatz von Lerntherapie an Schulen**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 16.01.2023 - Drs. 19/287  
an die Staatskanzlei übersandt am 16.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 26.01.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Lesen, Schreiben und Rechnen sind die Grundkompetenzen, die Kindern in der Grundschulzeit vermittelt werden. Kinder mit Teilleistungsstörungen wie Legasthenie und Dyskalkulie werden im täglichen Schulleben individuell gefördert, meist durch Einzeltherapien. Diese finden und finden, wenn nicht nach § 35 a SGB VIII im Rahmen der Eingliederungshilfe gefördert, meist außerschulisch statt und werden aus eigenen Mitteln durch die Eltern finanziert.

Mit dem Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ wurden und werden Kinder und Jugendliche in Niedersachsen bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie unterstützt. In der Schule und außerhalb der Schule erhalten sie zusätzliche Angebote u. a. zur Lernförderung, psychosozialen Stabilisierung, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung und gesellschaftlichen Beteiligung. Auch zertifizierte Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten unterstützen dank des Programms an immer mehr Schulen die Lehrkräfte in multiprofessionellen Teams.

Mit dem Ende des Aktionsprogramms wird auch der Einsatz dieser Therapeutinnen und Therapeuten enden.

Vor dem Hintergrund meiner Gespräche mit Eltern, Therapeuten und Schulleitungen, die allesamt auf die Notwendigkeit des präventiven Einsatzes von Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten an den Schulen in Niedersachsen hinweisen, frage ich die Landesregierung:

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ist es erforderlich geworden, Schülerinnen und Schüler in besonderem Maße zu unterstützen. Mit dem Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ ist dies gelungen. Darüber hinaus ist die Landesregierung mit diesem Programm auch den weiterreichenden Auswirkungen der Pandemie begegnet und hat Möglichkeiten geschaffen, den über die konkrete Pandemiezeit hinauswirkenden Herausforderungen zu begegnen.

Die Schulen haben insgesamt ein Sonderbudget in Höhe von 70 Millionen Euro erhalten. Damit verfolgte die Landesregierung das Ziel, Projekte und Programme zu entwickeln und anzubieten, um den Schülerinnen und Schülern eine den Bedingungen angepasste Grundlage für erfolgreiches und gutes Lernen zur Verfügung zu stellen. Die konkreten Projekte sind auf die jeweilige Problem- und Bedarfslage der Schülerschaft jeder einzelnen Schule ausgerichtet worden und konnten mit außerschulischen Partnern durchgeführt werden. Zur Durchführung solch individueller Fördermaßnahmen war es den Schulen möglich, aus dem Sonderbudget zudem lehrendes Personal, wie Studierende oder pensionierte Lehrkräfte, zusätzlich zu finanzieren.

Vereinzelte Schulen haben sich in diesem Rahmen dazu entschlossen, Kooperationen mit Nachhilfeeinrichtungen oder Lerntherapiezentren einzugehen. Eine Lerntherapie bezieht sich vorrangig auf die spezifische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Lernschwierigkeiten in einzelnen Bereichen wie beispielsweise im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

Bei auftretenden Lernschwierigkeiten in der Schule ist es entscheidend, diese nicht isoliert zu betrachten, sondern die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin bzw. des Schülers in die Fördermaßnahme einzubeziehen, sodass das Selbstvertrauen, die Lernfreude und das Selbstwertgefühl gestärkt werden, um den Lernerfolg insgesamt zu verbessern.

**1. Plant die Landesregierungen einen dauerhaften Ausbau der lerntherapeutischen Angebote an Schulen? Wenn ja, wann, und wie soll dieser ausgestaltet werden?**

Therapeutische Angebote sind nicht Aufgabe der Schule und werden auch zukünftig dort nicht zusätzlich angesiedelt werden. Es handelt sich hierbei um spezielle einzelfallbezogene Maßnahmen, die außerhalb von Schule wahrgenommen werden können. Die Schulen arbeiten weiterhin bei Bedarf mit außerschulischen Institutionen oder Therapeutinnen bzw. Therapeuten zusammen und lassen diese Expertise nach pädagogischer Bewertung in die individuelle Förderung einfließen.

Vereinzelte Schulen haben diesen lerntherapeutischen Ansatz für sich während der Corona-Pandemie als notwendig erachtet und die Mittel aus ihrem verfügbaren Sonderbudget dazu genutzt. Seitens der Landesregierung sind diese Angebote allerdings nicht beworben worden. Eine Fortsetzung ist - wie oben ausgeführt - nicht geplant. Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen ist in erster Linie die Schule zuständig. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

**2. Wie wird die Landesregierung die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen wie Legasthenie und Dyskalkulie im Rahmen des Schulalltags nach Auslaufen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ organisieren?**

Als Grundlage der Förderung der von diesen Teilleistungsstörungen betroffenen Schülerinnen und Schüler gilt in den niedersächsischen Schulen der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (RdErl. d. MK vom 04.10.2005). Hier sind alle erforderlichen Strukturen und Maßnahmen beschrieben. Die prozessbegleitende kontinuierliche Beobachtung der Schülerinnen und Schüler in der Entwicklung dieser Basiskompetenzen ist Aufgabe aller Lehrkräfte. Auftretende Lernschwierigkeiten werden in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung für jede Schülerin bzw. jeden Schüler beschrieben und diagnostiziert. Für die notwendigen diagnostischen Prozesse werden, abhängig von den individuellen Erfordernissen, die Schulpsychologie, Beratungslehrkräfte sowie Förderschullehrkräfte hinzugezogen.

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Schule und Teil des Unterrichts, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die geforderten Kompetenzen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen erworben werden. Lehrkräfte verfügen in ihren unterschiedlichen Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beraten und Beurteilen über entsprechende Qualifikationen. Daher ist es die kontinuierliche Aufgabe aller unterrichtenden Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler prozessbegleitend zu beobachten und die Lernvoraussetzungen und Lernausgangslagen in Beziehung zu setzen, um so jeder Schülerin bzw. jedem Schüler individuelle Lernangebote auf der Grundlage der Dokumentation zur individuellen Lernentwicklung zu machen.

**3. Plant die Landesregierung, Familien finanziell zu entlasten, die für ihre Kinder mit Teilleistungsstörungen den Weg einer individuellen Lerntherapie wählen (müssen)?**

Im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs nach § 35 a SGB VIII werden die Kosten für Therapien, die in ambulanter Form gewährt werden, ohne Kostenheranziehung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vollständig übernommen.